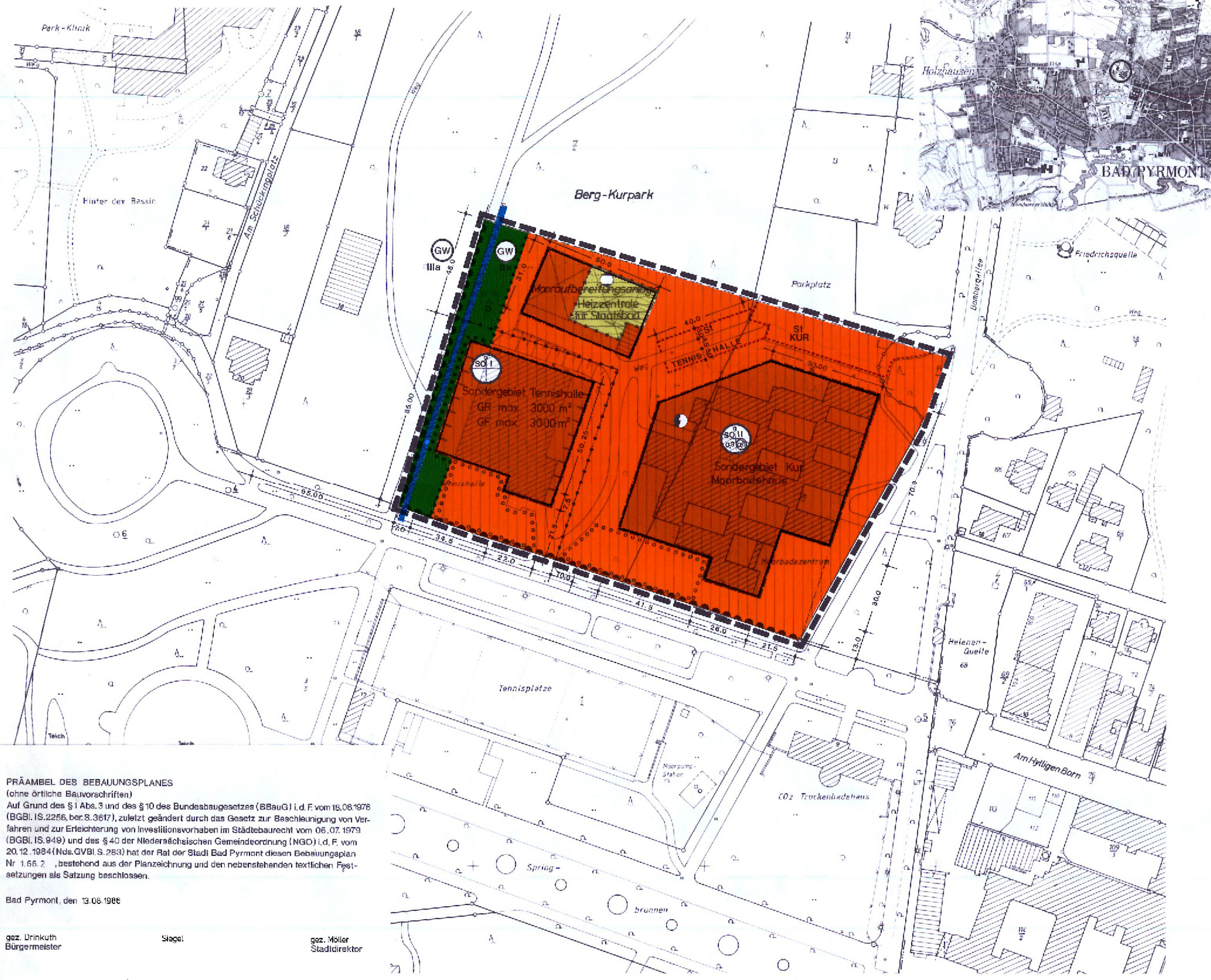


Übersichtsplan Maßstab 1:25000



PRÄMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 19.06.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 367), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 919) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.66.2, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 13.06.1986

gez. Urlichth
Bürgermeister

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- § 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- aufgrund des § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (RGBl. I S. 1763).
- 1.1 Das Baugebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO nach dem Art der zukünftigen Nutzungen gegliedert.
2. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
- Sondergebiet, Baugebiet (20, § 11 BauNVO)
3. Im Sondergebiet (SO Kur) sind nur folgende Nutzungsarten zulässig:
- a) Anlagen für Kur- und Erholungszwecke
- b) sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke
4. Im Sondergebiet (SO Tennisplätze) sind nur folgende Nutzungsarten zulässig:
- a) Anlage für eine Tennisanlage
5. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 der BauNVO i. d. F. vom 15.09.1977 und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bereich der in den Abstandsflächen zulässig sind, werden gemäß § 23 (5) BauNVO in den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Hier von betroffen sind nur bauliche Anlagen gemäß § 2 (3) BauNVO.
6. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 23 BauNVO wird festgesetzt, daß im Planbereich fossile und holzverarbeitende Stoffe nicht verwandt werden dürfen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG	ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 2 BBauG	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERGANGEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSRÜCKE § 9 (1) 3 BBauG	VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 3 BBauG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 4 BBauG	REGELUNGEN FÜR DIE STADT- ERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTLÄNDLICHE SÄKULIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (1) 5 BBauG	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND- SCHAFT § 9 (1) 6 BBauG	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BBauG
1 2 WS WS Kleinsiedlungsgebiet	● GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7	1 2 ● Flächen für den Gemeinbedarf	● offene Bauweise	● Autobahnen und autobahn- ähnliche Straßen	● Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie	● Wasserflächen Häfen	● Umgrenzung von Ge- samtanlagen, die dem Denkmalschutz unter- liegen	● Flächen für Massnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung der Landschaft	● Flächen für die zentrale Abwasser- entwässerung nicht vorgesehen ist
WR WR Reines Wohngebiet	● GF Geschossfläche mit Höhenangabe	● Öffentliche Verwaltungen	● nur Einzelhäuser zulässig	● Sonstige öffentliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen	● öffentliche Parkflächen	● Hochwasserrück- haltbecken	● Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unter- liegen	● Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strau- chern	● Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gar- gen und Gemeinschaftsanlagen
WA WA Allgemeines Wohngebiet	● BMZ Baumassenzahl	● Schulen	● nur Doppelhäuser zulässig	● ruhender Verkehr	● Fussgängerbereich	● Überschneidungs- gebiete	● Umgrenzung des Sanierungsgebietes	● Bäume	● St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
WB WB Besonderes Wohngebiet	● BM Baumassee mit Volumenangabe	● Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrich- tungen	● nur Hausgruppen zulässig	● Bahnanlagen	● Verkehrsberuhigte Bereiche gemäß § 9 (1) 11	● Schutzgebiet für Grund- und Quell- wassergewinnung	● zu erhaltende Gebäu- de und sonstige bauliche Anlagen	● Straucher	● Ga Garagen GGS Gemeinschaftsgaragen
MD MD Dorfgebiet	● GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4	● Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	● nur Einzel- und Doppel- häuser zulässig	● Hauptverkehrswege	● Verkehrsgrün	● Schutzgebiet für Oberflächenge- wässer	● zu beseitigende Ge- bäude und sonstige bauliche Anlagen	● Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Bäumen, Strauchern und Gewässern	● SpSt Stellplätze
MI MI Mischgebiet	● II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	● Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	● nur Einzel- und Doppel- häuser zulässig	● Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	● Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	● Flächen für Aufschüt- tungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BBauG	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der An- lieger und Versorgungsträger	● GSt Stellplätze
MK MK Kerngebiet	● II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	● Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	● geschlossene Bauweise	● Flugstrassen	● Einfahrt	● Flächen für Auf- schüt- tungen	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● Straucher	● GGS Gemeinschaftsgaragen
OK OK Gewerbegebiet	● II Zahl der Vollgeschosse zwingend	● Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	● Baulinie	● Sportplätze	● Einfahrt	● Flächen für Auf- schüt- tungen	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● Bäume	● SpSt Stellplätze
GI GI Industriegebiet	● TH Traßhöhe	● Post	● Baugrenze	● Sportplätze	● Einfahrt	● Flächen für Auf- schüt- tungen	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● Straucher	● GGS Gemeinschaftsgaragen
SO SO Sondergebiete, die der Erholung dienen	● FH Firsthöhe	● Schutzbauwerk	● Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) 3 BBauG	● Sportplätze	● Einfahrt	● Flächen für Auf- schüt- tungen	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● Bäume	● SpSt Stellplätze
SO SO Sonstige Sondergebiete Kur und Tennisplätze	● OK Oberkante	● Feuerwehr	● oberirdisch	● Sportplätze	● Einfahrt	● Flächen für Auf- schüt- tungen	● Flächen für die Land- wirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG	● Straucher	● GGS Gemeinschaftsgaragen
Erklärung									
1 = Überbaubare Fläche									
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäß § 9 (1) 2 des BBauG									

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.66.2

Bismarckstraße / Hylligen-Born-Allee 2. Änderung

M.1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 15.09.1985, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.66.2, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.09.1985, ersichtlich durch Veröffentlichung in der Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht.	Vervielfältigungsvermerk Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 15 Maßstab: 1:1000 Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 16.2.1986 Az.: VI 31/86	Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.7.1985). Bei der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den 15.01.1986	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont Bad Pyrmont, den 17.01.1985 24.02.1985 gez. Eger Baudezernat Planverfasser	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.02.1985, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 5 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.02.1985, ersichtlich durch Veröffentlichung in der Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.04.1985 bis 12.05.1985, gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 13.05.1985	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan und die nebenstehenden textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG sowie die öffentlichen Auslegungsergebnisse gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.06.1985, als Satzung (§ 10 BBauG) beschlossen. Bad Pyrmont, den 13.08.1985	Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.: 512-1/155-2-16/85) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BBauG genehmigt. Weiterhin genehmigt die Stadt Bad Pyrmont, den 13.08.1985, die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.66.2, als Satzung (§ 10 BBauG) beschlossen. Hameln, den 17.12.1985 Landkreis Hameln-Pyrmont Im Auftrag Leitender Baudezernat	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am (Az.:) genehmigt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom (Az.:) bis (Az.:) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am (Az.:) ersichtlich durch Veröffentlichung in der Pyrmont Nachrichten bekannt gemacht. Bad Pyrmont, den 23.03.1987	Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.01.1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.1987 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 23.03.1987	Innere eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 15.06.1988 Siegelt gez. Möller Stadtdirektor Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt. Bad Pyrmont, den 20.06.1988 Der Stadtdirektor L.A. Stadtdirektor
---	--	--	---	--	--	---	--	---	---